



An den Grossen Rat

21.5015.02

FD/P215015

Basel, 19. Januar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 2022

Stellungnahme zum Anzug Patrick Hafner betreffend kundenfreundliche Steuerverwaltung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2021 den nachstehenden Anzug Patrick Hafner dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Steuern zahlt man in der Regel nicht gern - trotzdem ist es unumgänglich. Allerdings sollte sich die Steuerverwaltung möglichst so verhalten, dass dieser unangenehme Prozess nicht noch unangenehmer wird. Die basel-städtische Steuerverwaltung war lange bekannt dafür, dass man "mit ihr reden kann" - was streng zu trennen ist von unzulässigen Absprachen oder gar Begünstigungen. Vielmehr ging es immer darum, bei Themen mit Ermessensspielraum diesen auch mal zugunsten des Steuerzahlers zu nutzen und v.a. Fragen pragmatisch zu klären. Leider ist dieser Ruf in den letzten Jahren weitgehend verloren gegangen. Der Wechsel in der Leitung des Departements vor nicht allzu langer Zeit ergibt nun die Chance, nicht nur diesen Ruf wiederherzustellen, sondern auch lange bekannte, nie gelöste Probleme anzugehen:

Der Anzugsteller bittet die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten:

- Ob in der Steuerverwaltung wieder vermehrt eine Kultur des zielgerichteten "Reden Miteinanders" etabliert werden könnte.
- Ob die - ob offiziell per Vorstoss oder nur informell - pendenten Themen, wie Z.B.
- Zugriff des Kunden auf sein "Steuerkonto"
- Freie Zuteilung von Vorauszahlungen bzw. Guthaben auf fällige Kantons- bzw. Bundessteuern
- Vereinfachung/Etablierung der voll elektronischen Einreichung (auch Beilagen!)
- Übersichtliche Zinsberechnungen (die Steuerverwaltung ist offenbar nach wie vor nicht in der Lage, bei länger ausstehenden definitiven Veranlagungen Guthaben- und Schuldzinsen korrekt und transparent zu berechnen und belegen) zu erstellen
- Integration der bei der Steuerverwaltung schon vorhandenen Daten (z.B. Lohnausweise) in die Steuersoftware nicht vorangetrieben und - zum Teil endlich - realisiert werden könnten.
- Ob angesichts dessen, dass - entgegen Vorjahren! - ausgerechnet im "Corona- Jahr", in dem Viele andere Sorgen hatten als die Steuern, nach Wissen des Anzugstellers NIRGENDS der Fälligkeitstermin vom 31.5.20 angegeben war (weder im Begleitbrief noch in den Unterlagen noch in der Software, sondern ausschliesslich in der separat herunterzuladenden ausführlichen Wegleitung irgendwo klein und versteckt), nicht auf Schuldzinsen zwischen dem 31.5.20 und 30 Tagen nach Erhalt der Veranlagung verzichtet werden könnte.

Patrick Hafner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. *Kann in der Steuerverwaltung wieder vermehrt eine Kultur des zielgerichteten "Reden Miteinanders" etabliert werden?*

Die Steuerverwaltung erfüllt ihre Aufgabe im Spannungsfeld zwischen Qualität und Quantität. Jährlich empfängt die Steuerverwaltung rund 14'000 Kundinnen und Kunden an ihren Schaltern und rund 3'000 Personen zu einem vereinbarten persönlichen Gespräch. Die Mitarbeitenden führen jährlich rund eine halbe Million telefonische Kundengespräche. Ebenfalls werden rund eine halbe Million Besuche auf den Internetseiten der Steuerverwaltung gezählt.

Der Steuerverwaltung ist es wichtig, für Anliegen der Steuerpflichtigen da zu sein. Die Steuerverwaltung ist deshalb stets bestrebt, Anfragen von Kundinnen und Kunden unkompliziert, zeitnah, in einer guten Qualität und angenehmen Atmosphäre zu bearbeiten.

Die zunehmende Komplexität des Steuerrechts und der individuellen Verhältnisse ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Steuerverwaltung an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Massstab des Handelns sind Steuergerechtigkeit und Gleichbehandlung.

Die Kommunikation mit Kundinnen und Kunden ist wegen der Corona-Pandemie auch für die Steuerverwaltung eine grosse Herausforderung. Die Steuerverwaltung ist jedoch auch während der Pandemie über verschiedene Kanäle (persönlich am Schalter und auf telefonische Vereinbarung, telefonisch und online) erreichbar. Nur der persönliche Kontakt war infolge der notwendigen, vom Bundesrat beschlossenen Kontaktbeschränkungen zeitweise eingeschränkt. Die telefonische Erreichbarkeit konnte – nach einer kurzen Anpassungsphase – erheblich verbessert werden.

2. *Können die folgenden - ob offiziell per Vorstoss oder nur informell - pendenten Themen, nicht vorangetrieben und - zum Teil endlich - realisiert werden?*

2.1 *Zugriff des Kunden auf sein "Steuerkonto":*

Seit 1. Februar 2021 werden im neuen Steuerportal eSteuern.BS verschiedene Dienstleistungen für natürliche Personen elektronisch angeboten. Mit dem elektronischen Steuerkonto können Kontoauszüge eingesehen und gedruckt werden sowie Angaben für Einzahlungen, Auszahlungen, Umbuchungen und Zahlungsabkommen erfasst werden.

2.2 *Freie Zuteilung von Vorauszahlungen bzw. Guthaben auf fällige Kantons- bzw. Bundessteuern:*

Die Steuerpflichtigen erhalten Einzahlungsscheine für die Kantons- und Bundessteuern. Mit der Verwendung der jeweiligen Einzahlungsscheine entscheiden die Steuerpflichtigen selbstständig, an welche Forderung die Zahlungen verbucht werden sollen. Umbuchungen können telefonisch veranlasst oder im elektronischen Steuerkonto beantragt werden.

2.3 *Vereinfachung/Etablierung der voll elektronischen Einreichung (auch Beilagen!):*

Seit Einführung des Steuerportals eSteuern.BS mit der Steuererklärung 2020 können die Unterlagen vollständig elektronisch eingereicht werden.

- 2.4 *Übersichtliche Zinsberechnungen (die Steuerverwaltung ist offenbar nach wie vor nicht in der Lage, bei länger ausstehenden definitiven Veranlagungen Guthaben- und Schuldzinsen korrekt und transparent zu berechnen und belegen) zu erstellen:*

Die Applikation zur Steuererhebung wird in den nächsten Jahren im Bereich des Steuerbezugs überarbeitet. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch die Dokumente, welche die Vergütungs- und Belastungszinse ausweisen, überarbeitet. Dabei werden Vereinfachungen und eine übersichtlichere Präsentation angestrebt.

3. *Integration der bei der Steuerverwaltung schon vorhandenen Daten (z.B. Lohnausweise) in die Steuersoftware:*

Die Steuerverwaltung prüft laufend, wie die Qualität der Selbstdeklaration und der Automatisierungsgrad in der Veranlagung erhöht werden kann. Die Integration von Daten von Dritten bedingt eine rechtliche Grundlage und die Bereitstellung solcher Informationen. Die Steuerverwaltung prüft solche Möglichkeiten. Aufgrund der Voraussetzungen handelt es sich aber um ein mittel- bis langfristiges Projekt.

4. *Ob angesichts dessen, dass - entgegen Vorjahren! - ausgerechnet im "Corona- Jahr", in dem Viele andere Sorgen hatten als die Steuern, nach Wissen des Anzugstellers NIRGENDS der Fälligkeitstermin vom 31.5.20 angegeben war (weder im Begleitbrief noch in den Unterlagen noch in der Software, sondern ausschliesslich in der separat herunterzuladenden ausführlichen Wegleitung irgendwo klein und versteckt), nicht auf Schuldzinsen zwischen dem 31.5.20 und 30 Tagen nach Erhalt der Veranlagung verzichtet werden könnte?*


Der allgemeine Fälligkeitstermin (31. Mai des Folgejahres für die periodischen kantonalen Steuern) ist gesetzlich geregelt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung kann nicht auf die Erhebung von Belastungszinsen verzichtet werden.

Die Steuerverwaltung weist jedes Jahr an verschiedenen Stellen auf den allgemeinen Fälligkeitstermin hin: Auf der Wegleitung zur Steuererklärung, auf der Website der Steuerverwaltung und in den Einladungen zu den Akontozahlungen. Dort wo die Wegleitung nicht mehr mitgeschickt wird, wie beim Steuerklärungsschreiben für BaITax, wird zusätzlich auf den Fälligkeitstermin hingewiesen.

Das Anliegen, dass auf die kantonalen Belastungszinsen während der Corona-Krise zu verzichten sei, wurde im Grossen Rat diskutiert. Mit GRB 20/38/52.18G vom 16. September 2020 hat der Grosse Rat beschlossen, die Motion Stephan Mumenthaler betreffend „Verzicht auf Verzugszins auf Steuern während der Dauer der Corona-Krise“ nicht zu überweisen.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Patrick Hafner betreffend kundenfreundliche Steuerverwaltung abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin